ALT - Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH

[Präambel bisher nicht enthalten]

NEU - Benutzungsordnung für Schulräume und Schulhöfe und schulische Außensportanlagen der Stadt Karlsruhe vom 1. August 2027

Präambel

Die Stadt Karlsruhe, nachstehend kurz „Stadt“ genannt, ermöglicht die Überlassung von Schulräumen und vereinzelt auch Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen an außerschulische Nutzerinnen und Nutzer, sofern die Nutzung außerhalb schulischer Nutzungszeiten liegt, die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht und der Überlassung Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen. Eine Schulraumüberlassung für politische Veranstaltungen insbesondere zum Zweck der Parteiwerbung und in Zeiten der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfes ist im Rahmend der sicherzustellenden parteipolitische Neutralität an Schulen nicht gestattet.

Für die vertragliche Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen ist das Schul- und Sportamt zuständig.

Die Vermietung städtischer Sporthallen, Schulturnhallen und Carl-Kaufmann-Stadions erfolgt über die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) auf Grundlage einer gesonderten Benutzungsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Die Stadt Karlsruhe und die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (= KSBG) überlassen auf Antrag unter Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume sowie gedeckte Sportstätten (Gymnastikräume, Turn- oder Sporthallen) zur Mitbenutzung an Vereine und Organisationen, die im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft arbeiten. Die Vergabe der gedeckten Sportstätten erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten in der jeweils aktuellen Fassung. Schulräume werden in der Regel nur zu solchen Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft.

§ 2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Benutzer wird jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen. Eine selbständige Vergabe von Schulräumen und gedeckten Sportstätten durch die Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schulhausmeister ist nicht gestattet.

I. Allgemeines

§ 1 Überlassungen an außerschulische Nutzer

(1) Die Stadt Karlsruhe überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume und vereinzelt auch Schulhöfe und schulische Außensportanlagen zur Mitbenutzung an Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft oder der jeweiligen Schule tätig sind. Schulräume werden nicht für private Zwecke überlassen.

(2) Eine Schulraumüberlassung für politische Veranstaltungen insbesondere zum Zweck der Parteiwerbung und in Zeiten der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfes ist im Rahmend der sicherzustellenden parteipolitische Neutralität an Schulen nicht gestattet.

(3) Eine selbständige Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen durch die Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister ist nicht gestattet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen sowie auf die Überlassung von Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen besteht nicht.

(5) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft.

(6) In Ausnahmefällen kann die Stadt bei der Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 3 Die Überlassung von Schulräumen erfolgt werktags in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22.00 Uhr. Ferienzeiten sind von der Belegung ausgenommen. Die Überlassung von gedeckten Sportstätten an die Sportvereine erfolgt in der Regel werktags von 17.30 bis 22.00 Uhr. Es ist zu gewährleisten, dass das Schulhaus einschließlich Turn- oder Sporthalle bis spätestens 22.00 Uhr geräumt ist.

Eine in Ausnahmefällen länger als 22.00 Uhr dauernde Belegung, die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vermieter.

II. Zeitrahmen der Überlassungen

§ 2 Überlassungszeiten

(1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel montags bis freitags von 8 Uhr bis 22 Uhr.

Eine Überlassung von Schulräumen innerhalb der Schulunterrichtszeiten ist nur für Vermietungen in schulischem Interesse und mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Schulleitung möglich.

(2) Eine Überlassungsdauer vor 8 Uhr und nach 22 Uhr sowie eine Überlassung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien (Baden-Württemberg) stellen Ausnahmen dar und bedürfen sowohl einer entsprechenden Begründung als auch einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese ist schriftlich zu formulieren und Bestandteil des Überlassungsvertrags.

(3) Sofern die Raumnutzung außerhalb der Schulöffnungszeiten sowie der regulären Dienstzeiten der zuständigen Schulhausmeisterin beziehungsweise des zuständigen Schulhausmeisters stattfindet, so ist dies nur möglich, wenn eine gesonderte Schließdienstvereinbarung zwischen Stadt, Schule und der vertragsnehmenden Partei gefunden werden kann. Hierfür eventuell entstehende Mehrkosten werden der vertragsnehmenden Partei vor Vertragsabschluss mitgeteilt und sind von dieser zusätzlich zum anfallenden Überlassungsentgelt zu tragen.

(4) Die vertragsnehmende Partei hat die Räumlichkeiten pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zu räumen.

(5) Die genannten Regelungen gelten entsprechend für Schulhöfe und schulische Außensportanlagen.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 4 Die Anträge auf Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen bei:

1. der jeweiligen Schulleitung ➤ bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten für eine evtl. Überlassung während der üblichen Unterrichtszeiten

2. a) der jeweiligen Ortsverwaltung (bei Schulräumen, gedeckten Sportstätten in den eingegliederten Vororten) ➤ soweit es sich um Überlassung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien handelt

 b) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei neu errichteten Turn- oder Sporthallen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen)

 c) der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (bei Turn- oder Sporthallen im Rahmen der Auftragserledigung für das Schul- und Sportamt bei der Vermietung an Sportvereine und Sportverbände)

 d) dem Schul- und Sportamt ➤ für die Überlassung von Schulräumen außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien

Antragsberechtigt sind die Vertretungsberechtigten der Vereine oder Organisationen.

III. Grundlage der Überlassungen

§ 3 Antragstellung

(1) Die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen ist nur auf Antrag möglich.

(2) Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Überlassungsbeginn in Textform einzureichen bei: Schul- und Sportamt, Schulraumüberlassung, Blumenstraße 2a, 76133 Karlsruhe; E-Mail: schulraumueberlassung@sus.karlsruhe.de
Eingehende Anträge für Schulen im Zuständigkeitsbereich der Ortsverwaltungen werden zur Bearbeitung an die jeweilige Ortsverwaltung weitergeleitet oder können vom Antragstellenden direkt dort in Textform eingereicht werden.

(3) Die Antragstellung kann formlos per Brief oder E-Mail erfolgen. Auf Nachfrage kann der/dem Antragstellenden ein Formularvordruck zur Verfügung gestellt werden, welcher alle vertragsrelevanten Angaben abfragt.

(4) Mit Antragsstellung sind der Stadt folgende Angaben mitzuteilen:
- Name und Anschrift des/der Antragstellenden (Organisation, Verein etc.)
- Name und Funktion der unterschriftsberechtigten Person
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mailadresse)
- Zweck der Raumnutzung
- Anzahl der Teilnehmenden
- Thema, Inhalt der Veranstaltung
- Anzahl und Art der benötigten Räumlichkeiten (zum Beispiel Klassenzimmer, Klassenzimmer, Fachraum, Aula etc.)
- Überlassungszeitraum (Datum von/bis, Uhrzeit von/bis)

§ 5 Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Überlassungsvertrages; eine Änderung ist nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

Die Überlassungsbedingungen gelten durch den Benutzer mit Zugang der Belegungsübersicht bzw. des Mietvertrages der überlassenen Räume als anerkannt.

III. Überlassungsbeginn, Überlassungsende

§ 6 Vor Zugang einer aktualisierten Belegungsübersicht bzw. eines schriftlichen Mietvertrages ist eine Inanspruchnahme städtischer Schulräume und der gedeckten Sportstätten nicht gestattet. Das Überlassungsverhältnis wird erst mit dem Zugang der Belegungsübersicht an den Benutzer bzw. der Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrages an den Vermieter rechtswirksam.

§ 7 1. Das Überlassungsverhältnis endet durch
 a) Ablauf der Überlassungsdauer,
 b) Kündigung seitens der Stadt bzw. der KSBG aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Ziffer 2 genannten Gründen,
 c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers.

§ 4 rechtswirksamer Überlassungsbeginn, Vertragsabschluss

(1) Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Vertrags.

(2) Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftenmandat zum Einzug der anfallenden Raumüberlassungsentgelte erteilt wird.

(3) Das Überlassungsverhältnis wird erst mit unterzeichnetem Vertrag zum darin genannten Überlassungsbeginn rechtswirksam.

(4) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Entgeltordnung ergänzen.

(5) Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

§ 5 Überlassungsende

(1) Das Überlassungsverhältnis endet durch
 a) Ablauf der Überlassungsdauer,
 b) Verzicht (vor Vertragsabschluss) oder Rücktritt (nach Vertragsabschluss) seitens der vertragsnehmenden Partei in Schriftform,
 c) Kündigung einer Vertragspartei aus wichtigem Grund nach § 5 (2) der Benutzungsordnung.

2. Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

 Dies gilt insbesondere dann, wenn

a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
b) die Benutzer oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen,
c) die Benutzer mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand sind,
d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden,
e) die Benutzer gegen Ordnungsvorschriften (z. B. Haus-, Hallenordnung etc.) zuwiderhandeln.

IV. Pflichten der Benutzer

§ 8 Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Schulleitungen oder eines Beauftragten (Hausmeister) zu folgen und die in den Schulgebäuden bzw. Hallen jeweils ausgehängte Haus- und Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten. Den mit der Überwachung der Haus- bzw. Hallenordnung beauftragten Bediensteten der Stadt Karlsruhe sowie der KSBG, der Schulleitungen oder den Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den mitbenutzten Räumen, gedeckten Sportstätten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen.

§ 9 Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass

a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Haus- bzw. Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn

a) die überlassenen Räume dringend für andere Zwecke (zum Beispiel vorranginge schulische Veranstaltungen, unvorhergesehene Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, etc.) benötigt werden,
b) die vertragsnehmende Partei (Mitglieder, Beauftragte, usw.) trotz Abmahnung gegen den Vertrag und die Benutzungsordnung verstößt oder wiederholt bekannten Ordnungsvorschriften (zum Beispiel Hausordnung der Schule) zuwiderhandelt,
c) die vertragsnehmende Partei bei regelmäßigen periodischen Belegungen mit der Zahlung des Überlassungsentgelts für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand ist.

(3) Sofern die vertragsnehmende Partei einen Rücktritt oder Verzicht nicht mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung in Textform gegenüber der Stadt erklärt, besteht die Verpflichtung zur Zahlung von 50 Euro zur Deckung des geleisteten Verwaltungsaufwands.

IV. Rechte und Pflichten

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht für die Schulräume hat die jeweilige Schulleitung. Die in den Schulgebäuden ausgehängte Hausordnung ist zu beachten.

(2) Der jeweiligen Schulleitung sowie ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist jederzeit während der Veranstaltung Zutritt zu den überlassenen Schulräumen zu gewähren.

§ 7 Besondere Pflichten der vertragsnehmenden Partei

Die vertragsnehmende Partei hat unaufgefordert und auf eigene Kosten zu sorgen für

a) die Bestellung einer verantwortlichen Person, welche während der gesamten Überlassungszeit anwesend ist,
b) die Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung für die Dauer der Nutzung,
c) die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege,

Die Benutzer verpflichten sich, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitzplätze bzw. Stehplätze vorhanden sind. Bei öffentlichen oder bei großen Veranstaltungen sind Eintrittskarten auszugeben. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind außerdem die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, Podium u. ä.) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Schulleitungen bzw. Haus-meister, städtisches Hochbauamt bzw. Ortsverwaltung), bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern nach einem vom städtischen Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Benutzer haben den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst und ggfs. das Personal für die Garderobe zu stellen.
Die Benutzer verpflichten sich, die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden zu unterrichten, sich über die Fluchtwege, Nottelefone etc. für den Fall drohender Gefahr bei der Schulleitung zu informieren und die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen hierüber zu unterrichten. Falls die überlassenen Räume nicht anderweitig belegt sind, können sie 1/4 Stunde vor der festgesetzten Benutzungszeit betreten werden. Die Benutzer verpflichten sich, die vertraglich vereinbarten Überlassungszeiten einzuhalten.

§ 10 Die Benutzer sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Schulräume und gedeckten Sportstätten sowie deren Anlagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich. Die erforderliche Unterhaltsreinigung der Schulräume und gedeckten Sportstätten wird von der Stadt an den Wochentagen von Montag bis Freitag durchgeführt. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehende Verunreinigung (z. B. Verschmutzungen durch Siegesfeiern, Verunreinigungen durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Harz usw.) wird auf Kosten des Mieters beseitigt. Die Kosten einer Sonderreinigung werden vom Vermieter an den Mieter weiterberechnet. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sonderreinigung wird von der Stadt/KSBG bzw. dem zuständigen Hausmeister in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Die durch besondere Nutzung der Räume anfallenden Abfälle (Verpackungen von Verpflegung und Kosmetika, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke usw.) müssen vom Benutzer bzw. seinem Beauftragten entsorgt werden.

d) die sichere Verwahrung eventuell übergebener Schlüssel für Schulräume oder sonstige Einrichtungen und den ordnungsgemäßen Verschluss der Räumlichkeiten,

e) für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

Die vertragsnehmende Partei ist verantwortlich, dass

f) eventuell für die Veranstaltungsdurchführung erforderliche behördliche Anmeldungen, GEMA-Anmeldungen, etc., vorgenommen werden,

g) nicht mehr Personen in einen Raum eingelassen werden als zulässige Sitz- und/oder Stehplätze vorhanden sind,

h) die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden sowie über Fluchtwege und die Standorte von Notruftelefonen für den Fall drohender Gefahr unterrichtet werden,

§9 Reinigung und ordnungsgemäßer Gebrauch

(1) Die vertragsnehmende Partei ist für die Reinhaltung der vertraglich überlassenen Schulräume, Schulhöfe und schulische Außensportanlagen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich.

(2) Für die Entsorgung eventuell anfallender Abfälle stehen in den Schulräumen Abfallbehälter bereit. Sofern die anfallende Abfallmenge die Kapazität der bereitstehenden Behälter übersteigt, ist die vertragsnehmende Partei für die fachgerechte Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich.

V. Besondere Ordnungsvorschriften

§ 11

1. Rauchen innerhalb der Schulgebäude und gedeckten Sportstätten sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen bedürfen einer Sondergenehmigung.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Pausenhöfen ist nicht gestattet.
3. Bei der Benutzung von Schulräumen und gedeckten Sportstätten außerhalb der Unterrichtszeit ist der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.
4. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters. Soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen und von Sportvereinen bzw. Nutzern eine zuverlässige Aufsichtsperson (z. B. Übungsleiter) benannt wird, kann mit diesem Nutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich vereinbart werden. In diesem Ausnahmefall kann die Aufsichtsperson verpflichtet werden, eine ordnungsgemäße Benutzung und eine etwaige Bedienung technischer Einrichtungen sicherzustellen.
5. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nur so verschlossen werden, dass im Gefahrenfall die Nutzer und Besucher die Tür ohne Hilfsmittel öffnen können. Die Schulleitungen und Hausmeister sind berechtigt, die überlassenen Räume, falls notwendig, jederzeit zu betreten.
6. Sofern Benutzern Schlüssel für Schulräume, Hallen, Geräteräume und Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
7. Die Turn- oder Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Besucher (z. B. bei Wettkämpfen) dürfen sich nur an den durch die Schulleitung bzw. den Hausmeister bestimmten gegen Beschädigung des Fußbodens gesicherten Plätzen aufhalten. Das Verwenden von Harz, insbesondere bei Hallenhandball, ist strikt untersagt.
8. Ballspiele, insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung hierüber steht der Stadt bzw. der KSBG zu.

§ 7 Besondere Pflichten der vertragsnehmenden Partei

i) das grundsätzliche Rauchverbot auf dem Schulgelände sowie innerhalb des/der Schulgebäude gem. Landesnichtrauchergesetz beachtet wird,

j) das grundsätzliche Parkverbot auf dem Schulgelände eingehalten wird.

[entfällt]

[entfällt]

[entfällt]
[falls relevant wird dies über einen Zusatz im Raumüberlassungsvertrag vereinbart]

[entfällt]

[entfällt]

9. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Schulräume und gedeckten Sportstätten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Über etwaige Ausnahmen (bei Veranstaltungen) entscheidet auf Antrag die Stadt bzw. die KSBG. Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Benutzer verantwortlich.

VI. Haftung

§ 12 1. Die Stadt bzw. die KSBG überlassen die Schulräume und gedeckten Sportstätten mitsamt des Inventars in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Schulräume und gedeckten Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie Geräte vor Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit vom Hausmeister sofort gesperrt.

[entfällt]
[falls relevant wird dies über einen Zusatz im Raumüberlassungsvertrag vereinbart]

V. Vertragsverstöße und Haftung

§ 8 Kontrolle des Vertragsgegenstands und Schadensmeldung

(1) Die Stadt überlasst die Schulräume inklusive Inventar, ausgenommen schuleigener Lehrmittel und Medien, in bestehendem Zustand.

(2) Die vertragsnehmende Partei hat die Schulräume, den Schulhof sowie das Inventar vor der Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

(3) Festgestellte Mängel oder Schäden sind von der vertragsnehmenden Partei unverzüglich dem Schul- und Sportamt oder dem/der für die Schule zuständigen Hausmeister/Hausmeisterin zu melden.

(4) Die vertragsnehmende Partei hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(5) Sofern Änderungen am Vertragsgegenstand (zum Beispiel Anordnung der Raummöblierung) vom Schul- und Sportamt oder dem/der zuständigen Hausmeister/ Hausmeisterin zugelassen wurden, hat die vertragsnehmende Partei nach der Überlassung dafür Sorge zu tragen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

[Regelung betreffend Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen bisher nicht enthalten.]

2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt bzw. der KSBG an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages (auch durch Dritte) entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich sowie Schäden am Schulinventar, an Sportgeräten usw. werden durch den Hausmeister festgestellt und dem Städtischen Hochbauamt mitgeteilt.

 Die Kosten der Behebung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung von mitbenützten Unterrichtsmitteln u. ä. durch den Nutzer bzw. Veranstalter erfolgt die Feststellung und Berechnung der Sachschäden durch die KSBG bzw. die jeweilige Schulleitung im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt bzw. der Ortsverwaltung.

 Bei Schäden werden die Reparatur-Instandsetzungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

 Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

 Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 10 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Werden die überlassenen Räumlichkeiten nicht fristgemäß zurückgegeben oder wird seitens der vertragsnehmenden Partei gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen oder ist ein solcher Verstoß zu befürchten, so kann die Stadt auf Kosten der vertragsnehmenden Partei die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands verlangen. Die Geltendmachung von daraus folgenden Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt bleibt ausgeschlossen.

(2) Die vertragsnehmende Partei haftet für alle durch den Verzug entstehenden Schäden.

(3) Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen.

§ 11 Haftung der vertragsnehmenden Partei

(1) Die vertragsnehmende Partei haftet für alle Schäden, welche am Gebäude, dem Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Die Kosten der Behebung von Schäden nach § 11 (1) der Benutzungsordnung werden der vertragsnehmenden Partei in Rechnung gestellt.

(3) Die vertragsnehmende Partei hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Die zugehörige Versicherungspolice sowie die erfolgte Prämienzahlung sind der Stadt und ihren Vertretern auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die vertragsnehmende Partei verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung eingebrachter Sachen (zum Beispiel Geräte, Kleidungsstücke, Wertsachen) von den unter § 11 (1) der Benutzungsordnung genannten Dritten.

3. Der Nutzer stellt die Stadt bzw. die KSBG von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie Zugänge zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen stehenden Schäden frei, es sei denn, diese wurden durch die Stadt¬/KSBG bzw. deren Beauftragte oder Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

 Satz 1 gilt dann nicht, soweit die Stadt bzw. die KSBG für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 4, Satz 1, verantwortlich ist.

 Die Verantwortung des Nutzers nach Ziff. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

 Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt/KSBG und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung eingebrachter Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Nutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.

 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt bzw. der KSBG hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

[Verweis: siehe § 12 (3)]

[Verweis: siehe § 11 (4)]

[Verweis: siehe § 11 (3)]

4. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt bzw. die KSBG sowie deren gesetzliche Vertreter, Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt bzw. die KSBG dem Nutzer nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Bediensteten bzw. Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

5. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt bzw. die KSBG zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der überlassenen Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen vor, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzer kann sich zu seiner Entlastung nicht auf die Pflicht der Stadt bzw. der KSBG hieraus berufen.

6. Können Schulräume, gedeckte Sportstätten infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

VII. Entgelte

§13 Für die Benutzung der schulischen Räume sowie der gedeckten Sportstätten werden die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mietsätze erhoben. Zusätzlich anfallende besondere Reinigungs- und Heizungskosten (z. B. am Wochenende, Feiertage etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

§ 12 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für sonstige Schäden durch die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Geräte haftet die Stadt gegenüber der vertragsnehmenden Partei nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Mitarbeitenden, beziehungsweise Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

(3) Die vertragsnehmende Partei stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Mitarbeitenden oder Beauftragten sowie der Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte sowie Zugänge zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen stehenden Schäden frei, es sei denn, diese wurden durch die Stadt, deren Beauftragte oder Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Können Schulräume beziehungsweise Schulhöfe infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Überlassung alternnativer Schulräume beziehungsweise Schulhöfe.

[Verweis: siehe § 7 f)]

VI. Regelung der Überlassungsentgelte

§ 13 Entgelte

Für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen werden Entgelte erhoben. Hierfür gilt die Entgeltordnung (Anlage A) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung der Mietgebühr bei Dauerbelegung erfolgt vierteljährlich entsprechend der aktuellen Belegungsübersicht bzw. des aktuellen Mietvertrages und nicht entsprechend der tatsächlichen Belegung.

[Verweis: siehe Entgeltordnung Anlage A]

Die Miete wird auch dann erhoben, wenn die Halle bzw. die Räume zeitweilig vom Mieter nicht benutzt werden.

[Verweis: siehe Entgeltordnung Anlage A]

Bei Einzelbelegungen berechnet die Stadt bzw. die KSBG im Falle der Nichtnutzung einen Anteil von 50 % des lt. Vertrag angefallenen Mietentgeltes, falls die Rückgabe des Termins der Stadt/KSBG mind. 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin zur Weitervermietung bekannt gegeben wird. Erfolgt die Rückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird die volle Höhe des vereinbarten Mietentgeltes berechnet.

[Verweis: siehe § 5 (3)]

§ 14 Für die Betreuung der Gebäude und Räume während der Nutzung wird durch die Stadt Karlsruhe bzw. die KSBG ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Hierfür ist eine gesonderte Vergütung gemäß Anlage 3 direkt vom Nutzer an die Person zu bezahlen, die diesen Dienst versieht.
Die Bereitschaftsdienstvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn die Räume nicht genutzt werden und dies nicht mindestens 24 Stunden (bei Dauerbelegung) bzw. 8 Kalendertage (bei Einzelveranstaltungen) zuvor bekannt gegeben wurde.

[falls relevant wird dies über einen Zusatz im Raumüberlassungsvertrag vereinbart]

Falls durch die Vermieterin kein Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt werden kann, wird nach Möglichkeit ein Schlüsseldienst eingerichtet. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
Dies geschieht in der Weise, dass dem in der Überlassungsvereinbarung benannten Beauftragten des Vereins für die Dauer der Überlassung die erforderlichen Schlüssel vom Hausmeister ausgehändigt werden (siehe auch § 11 Ziff. 4 und 6).
Nach Beendigung der Mitbenutzung ist der Beauftragte des Vereins verpflichtet, die ihm ausgehändigten Schlüssel vollzählig an den Hausmeister zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Verein uneingeschränkt für alle Folgeschäden.
Bei Einrichtung eines Schlüsseldienstes obliegt den Benutzern zusätzlich die Verkehrssicherungspflicht für den Weg vom Eingang des Schulgeländes bis Eingang gedeckte Sportstätte, insbesondere die Schneeräum- und Streupflicht.

[falls relevant wird dies über einen Zusatz im Raumüberlassungsvertrag vereinbart]

Die Räume werden dem Vertragsnehmer in ordentlichem Zustand übergeben. Er hat dafür zu sorgen, dass sie im selben Zustand zurückgegeben werden (vgl. auch § 10). Bei der vom Vertragsnehmer durchzuführenden Reinigung ist den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

[Verweis: siehe § 9]

VIII. Erhebungs- und Zahlungsweise

§ 15 Die Entgelte gemäß § 13 sowie der Anlage zur Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH entsprechend den aktuellen zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Sätzen berechnet. Bei laufender Inanspruchnahme werden die Beträge vierteljährlich erhoben, bei einer einmaligen Inanspruchnahme werden sie sofort in Rechnung gestellt.

[Verweis: siehe Entgeltordnung (Anlage A)]

§ 16 Ein Anspruch auf Heizung während der Dauer der Benutzung besteht nicht. Jedoch sollen die benutzten Räume so erwärmt sein, dass gesundheitliche Schäden vermieden werden. Besondere Heizung bedarf der vertraglichen Regelung. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

[entfällt]
[falls relevant wird dies über einen Zusatz im Raumüberlassungsvertrag vereinbart]

VII. Gerichtsstand und Inkrafttreten

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 15 Inkrafttreten

§ 17 Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft. Die seither gültige Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen der Stadt Karlsruhe vom 01.01.2002 nebst Änderung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Benutzungsordnung mit zugehöriger Entgeltordnung (Anlage A) tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

Karlsruhe, 01.09.2006
Der Oberbürgermeister

Karlsruhe, 01.08.2027
Der Oberbürgermeister